

5. Kursphase der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums
Religionslehre bzw. Ethik ist **Bestandteil des Pflichtprogramms** in der Kursphase und in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 GSO).

Die Wahl von Religionslehre als **schriftliches oder mündliches Prüfungsfach im Abitur** ist nur bei Besuch dieses Faches in der Jahrgangsstufe 10 möglich. Bei einem Wechsel von Ethik zu Religionslehre mit Beginn der Jahrgangsstufe 11 ist es als Abiturprüfungsfach nur zulässig, wenn der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung die Aneignung der Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat; bei späterem Wechsel scheidet Religionslehre als Abiturprüfungsfach aus (§ 79 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 - GSO).

Für die Einrichtung von **Religionslehre als W- oder P-Seminar** gelten folgende Regelungen (vgl. KMBekVI.9-5S5610-6.64089 vom 30. Juni 2008):

W- Seminar:

Ein W-Seminar mit dem Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre hat durch sein inhaltliches Vorhaben und durch die Lehrkraft eine eindeutige konfessionelle Ausrichtung. Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen mit der Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.

P-Seminar:

Die Leitung eines Seminars mit Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre liegt eindeutig bei der Religionslehrerin bzw. beim Religionslehrer und gewinnt von der Thematik und der Lehrkraft her ein klares Profil. Die Teilnahme am Seminar steht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht, offen.